

Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

en, 1., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

8. März 1947

Blatt 294

Normaler Verkehr der Linien 58 und 158

Zu der Verlautbarung über die Betriebseinschränkung bei der Wiener Straßenbahn, teilen die Wiener Verkehrsbetriebe mit, daß von Montag, den 10. März, an, die Linien 58 und 158 normal geführt werden. Lediglich die Verstärkungszüge mit dem Liniensignal 54 werden nur vom Burgring bis Bahnhof Rudolfsheim betrieben.

Nachtstromabgabe für lebenswichtige Betriebe

Ab sofort steht den Wiener Elektrizitätswerken Nachtenergie in erhöhtem Ausmaße zur Verfügung, sodaß es möglich ist, lebenswichtigen Betrieben während der Nacht und auch in den Nächten vor und nach Sonn- und Feiertagen zusätzliche Energiemengen für die Zeit von 22 Uhr abends bis 6 Uhr früh in beschränktem Ausmaß abzugeben. Ansuchen um eine solche Stromzuteilung sind an die Direktion der Wiener Elektrizitätswerke, Wien 9., Mariannengasse 4, III. Stock, Zimmer 162 zu richten. Persönliche Vorsprachen sind an allen Wochentagen, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, erbeten.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Anordnung des Energieverteilungsdirektoriums der Österreichischen Bundesregierung vom 27. Jänner 1947 noch aufrecht ist, wonach Gewerbe und Industriebetriebe, deren Fremdstromverbrauch im Monat Oktober 1946 mehr als 600 KWh betrug, ihren Strombezug einzustellen haben und nur solche Betriebe weiterarbeiten dürfen, die eine vom Energieverteilungsdirektorium bzw. vom Bundeslastverteiler ausgestellte Betriebserlaubnis besitzen.

Alte Leute, Diabetiker und Angestellte erhaltentiefgekühltes Gemüse

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt;

Verbraucher ab 69 Jahre erhalten auf den Abschnitt 34 der Lebensmittelkarte AL, Zuckerkrankte auf den Abschnitt C des Diabetiker-Ausweises und Angestellte auf den Abschnitt B/10 der Zusatzkarte 1/2 kg tiefgekühltes Gemüse. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sorte besteht nicht. Die Abgabe erfolgt nur durch jene Geschäfte, die Tiefkühltruhen besitzen. Diese Geschäfte sind entsprechend gekennzeichnet.

Mit Rücksicht auf die Eigenart der Ware muß die Abgabe an die Verbraucher sehr rasch erfolgen. Der Verkauf wird daher auf die Tage vom Donnerstag, den 13. bis Samstag, den 15. März 1947 beschränkt. Nach diesem Termin erlischt der Anspruch auf den Bezug. Die Ware muß sofort verbraucht werden.

Zitronen für Arbeiter

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Die Schwerarbeiter und Arbeiter erhalten auf Abschnitt 24 ihrer Zusatzkarte je eine Zitrone in dem Geschäft, in dem sie in der Vorperiode den Abschnitt 35 abgegeben haben. Wer eine Voranmeldung nicht durchführen konnte und im Besitze einer Zusatzkarte der Woche 25/2 für Schwerarbeiter oder Arbeiter ist, kann die Zitrone nur in einem Nachzüglergeschäft beziehen, das als solches gekennzeichnet ist.

Ausgabe von Essig

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Alle Verbraucher erhalten auf Abschnitt 20 der Lebensmittelkarte 1/4 Liter Essig bei jenem Kaufmann, bei dem sie mit Nahrungsmitteln rayoniert sind.

Gültigkeit der Lebensmittelkartenabschnitte
=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Mit Rücksicht darauf, daß nicht alle in der 24. Versorgungsperiode aufgerufenen Lebensmittel rechtzeitig ausgeliefert werden konnten, wird die Gültigkeit der in der 24. Periode aufgerufenen Abschnitte bis zum Ende der 25. Periode (30. März 1947) verlängert. Für den Kartoffelbezug bleiben auch die in den Vorperioden aufgerufenen und nicht erfüllten Abschnitte weiterhin gültig.

Die Abtrennung von aufgerufenen Bezugsabschnitten durch die Geschäftsleute ohne gleichzeitiger Warenabgabe ist verboten. Daher dürfen die Kaufleute in Zukunft auch gegen Vormerkung einer Gutschrift keine Abschnitte mehr übernehmen.

Ausgabe der Hauslisten
=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Die Hausbevollmächtigten (Hausbesorger) haben die Hauslisten für die nächste Versorgungsperiode am Dienstag, den 11. März 1947 in der Kartenstelle abzugeben.

In die Hauslisten dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, die im Hause polizeilich gemeldet sind, und sich ständig hier aufhalten. Auf der Rückseite der Hausliste muß Name, Adresse und Unterschrift des Behebungsberechtigten eingetragen sein.

Veranlagung der Jagdsteuer
=====

Die Anmeldung zur Veranlagung der Jagdsteuer für das Jahr 1947 hat in der Zeit vom 16. bis 31. März dieses Jahres zu erfolgen.

Es werden deshalb alle Jagdeigentümer und Jagdpächter des Wiener Gemeindegebietes der Bezirke 1 bis 26 aufgefordert, die ab 10. März 1947 bei den Stadtkassen in den Bezirkshauptmannschaften erhältlichen Anmeldeblätter auszufertigen und innerhalb der angegebenen Frist der Mag. Abt. 4 - Referat 8 - Jagdsteuer, Wien I., Neues Rathaus, 4. Stiege, II. Stock, Zimmer 40, zu übermitteln.

Brennstoffrayonierung für die Verbrauchergruppen III-V.
 =====

(Anstalten, Ämter, Behörden, landwirtschaftliche, gewerbliche Betriebe und nichtmeldepflichtige Industriebetriebe.)

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien bekannt:

Die Antragsformblätter K 3 werden für obgenannte Betriebe durch die verschiedenen Berufsorganisationen (Kammern, Fachgruppen, Innungen und sonstige Interessenvertretungen) ausgegeben.

Anstalten, Ämter und Behörden, die einer zentralen Verwaltungsstelle unterstehen, haben diese Antragsformblätter dort anzufordern. Verbraucher, die keiner Organisation oder Verwaltungsstelle angehören, haben die Antragsformblätter ab 10. März 1947 im Hauptwirtschaftsamt, I., Strauchgasse 1, Parterre, kleiner Schalterraum, zu beheben. Sie haben hierzu den bisherigen Kundennachweis, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, die Bestätigung des Händlers über die Eintragung in seine Kundenliste, bei Neugründung eines Betriebes den Meldezettel für Betriebsräume und den Gewerbeschein vorzulegen. Verbraucher, die ihren Beruf in der Wohnung ausüben, füllen kein Formblatt K 3 aus. Die in zweifacher Ausfertigung genau ausgefüllten Anträge sind einem Kohlenhändler bis längstens 31. März 1947 zur Rayonierung zu übergeben. Industriebetriebe, deren Jahresbestellmenge vom 1.4.1946 bis 31.3.1947 mehr als 240 Tonnen betragen hat, haben kein Formblatt K 3 auszufertigen, sondern melden ihren Bedarf beim Kohlenreferat der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, I., Stubenring 8-10, (Tel. R 23-500, Klappe 302), zur Aufnahme in den Großverbrauchersektor an.

Die Schneeräumung am 8. März
 =====

Die Städtische Straßenreinigung beschäftigte heute zusammen mit 1016 Mann an eigenen Arbeitskräften, insgesamt 2793 Schneearbeiter, und zwar 1065 Freiwillige, 586 von Firmen beigestellte Arbeiter und 126 Notdienstverpflichtete. Für die Schneeabfuhr waren neben der Auflademaschine 47 Lastwagen und 164 Pferdefuhrwerke eingeteilt.

Brennstoffversorgung für die Verbrauchergruppen III-V
 =====

(Anstalten, Ämter, Behörden, landwirtschaftliche, gewerbliche Betriebe und nichtmeldepflichtige Industriebetriebe)

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien bekannt:

An alle Kammern, Fachgruppen, Innungen und sonstige Interessenvertretungen!

Zur Neurayonierung der angeführten Verbrauchergruppen werden alle vorgenannten Vertretungen aufgefordert, ab 10. März 1947 im Hauptwirtschaftsamt, I., Strauchgasse 1, Parterre, kleiner Schalterraum, Schalter 4 und 5, zwischen 8 und 15 Uhr, die Antragsformblätter K 3 für die bei ihnen gemeldeten Mitglieder zu beziehen. Die Ausgabe durch die obgenannten Vertretungen an ihre Mitglieder erfolgt listenmäßig mit Angabe der Nummern der Anträge, des Namens, der Adresse des Verbrauchers und der Unterschrift des Übernehmers. Die ausgebende Stelle hat die Liste mit ihrer Stampiglie zu versehen. Die Listen sind im Durchschlag auszufüllen; das Original ist dem Hauptwirtschaftsamt bei Abrechnung der Antragsformblätter abzugeben, das Gleichstück verbleibt bei der Ausgabestelle.

Preise der aufgerufenen Lebensmittel
 =====

Für die aufgerufenen Lebensmittel gelten folgende Preise:

Pferdefleischkonserven	kg	3.60
Teobutter	"	7.40
Tafelbutter	"	7.20
Maisgrieß und Maisgrütze	"	-.51
Feinkristallzucker	"	1.82
Normalkristallzucker	"	1.80
Kunsthonig	"	2.20
Kondensmilch, Dose zu 14 ¹ / ₂ onz.		1.--
Fleischgemüse	"	1.80
Trockenfleisch	"	6.30
Puddingpulver	Päckchen	-.26
Matjesheringe	"	4.50
Fischfilet	"	7.76
Eier	Stück	-.26
Erdäpfel	"	-.23

Die Entlassung österreichischer Kriegsgefangener aus Polen
=====

Der Magistrat der Stadt Wien gibt bekannt:

Die Entlassung der Kriegsgefangenen österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich noch in Gewahrsam der Republik Polen (Hoheitsgebiet bis zur Oder-Neisse-Linie) befinden, ist vom Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig.

Um die Heimführung zu erleichtern und zu beschleunigen, sind von den Angehörigen oder sonstigen Interessenten die in Betracht kommenden Kriegsgefangenen den zuständigen Ämtern der Landesregierungen, Kriegsgefangenenfürsorge, bzw. dem Magistrat der Stadt Wien, Kriegsgefangenenfürsorge, anzumelden.

Die Anmeldung muß Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Heimatadresse, Lageradresse oder Aufenthalt in Polen mit Gefangenennummer, wenn letztere bekannt, beinhalten. Weiters muß der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Kriegsgefangenen durch Vorlage einer Abschrift des Heimatscheines oder des Auszuges aus der Heimatrolle erbracht werden. Die Vorlage eines politischen Unbedenklichkeitszeugnisses kann zur Beschleunigung der Heimbeförderung dienen. Die Meldungen sind nicht stempelpflichtig.

Die Anmeldung hat beim Amt für Landesregierung Wien, Kriegsgefangenenfürsorge, Wien, III., Metternichgasse 3, ab sofort täglich (außer Samstag) in der Zeit zwischen 8 - 13 Uhr zu erfolgen.

Anmeldung von Möbeln auf Grund des NS.-Gesetzes
=====

Das Wohnungsamt gibt in Ergänzung zur Verlautbarung über die Anmeldung von Möbeln aus dem Besitz ehemaliger Nationalsozialisten bekannt:

Durch eine mißverständliche Auslegung hat eine Anzahl von Personen, denen eine Berechtigung zur Benützung von Möbeln (Einrichtungsgegenständen) erteilt wurde, die vorgeschriebene Meldung nicht bei der Einlaufstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes abgegeben. Da jedoch die Meldung in der vorgeschriebenen Form zur Evidenzhaltung notwendig ist, werden diese Personen neuerlich aufgefordert, die Meldung bei der Einlaufstelle des zu-

8. März 1947

"Rathaus-Korrespondenz"

Blatt ³⁰⁰~~230~~

ständigen magistratischen Bezirksamtes bis längstens 15. März 1947 nachzuholen. Die Meldung hat zu enthalten: Name und Adresse des Meldenden, Name und Adresse des bisherigen Eigentümers und Adresse der Wohnung aus der die Möbel stammen.

Weiter ist der Meldung eine genaue Inventarliste und eine Abschrift der vorläufigen Zuweisung anzuschließen.

Sofern der derzeitige Benützer diese Einrichtungsgegenstände weiterhin benötigt, ist gleichzeitig ein Ansuchen um Zuweisung zu stellen.

Entfallende Sprechstunde

=====

Wegen dienstlicher Verhinderung entfällt am Montag, den 10. März, die Sprechstunde des amtsführenden Stadtrates Afritsch.